Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht

Am Sonnenhang 35, 8072 Fernitz-Mellach

Tel.: 03135-80947, E-Mail: office@freizeitrecht.at, www.freizeitrecht.at

Corona-Virus-Freizeitmöglichkeiten ab 16. April 2022

(Stand: 14. April 2022)

Seit 16. April 2022 gilt die **2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung** (2. COVID-19-BMV) in der Fassung BGBI II 2022/156 – vorerst **bis 8. Juli 2022** (§ 13 Abs 1 2. COVID-19-BMV): https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA 2022 II 156/BGBLA 2022 II 156.html

Neu: Die Maskenpflicht ist weitgehend aufgehoben. Die FFP2-Maskenpflicht gilt nur noch in geschlossenen Räumen von Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren Settings, öffentlichen Verkehrsmitteln und deren Haltestellen sowie Taxi, Kundenbereichen des lebensnotwendigen Handels und Verwaltungsbehörden bei Parteienverkehr (§ 3 Abs 2 2. COVID-19-BMV. Überdies auch in Einrichtungen zur Religionsausübung, außer diese werden zwecks einer religiösen Zusammenkunft (z.B. einer Messe) betreten (§ 3 Abs 3 Z 3 iVm § 9 Abs 1 Z 7 2. COVID-19-BMV). Die in § 3 Abs 5 2. COVID-19-BMV festgelegte "Empfehlung", auch in geschlossenen Räumen von sonstigen Orten eine Maske zu tragen, kann und darf keine rechtlichen Auswirkungen haben.

Achtung: Es kann aber noch verschärfte Regelungen in einzelnen Bundesländern geben: https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/

Corona-Freizeit-ABC

Ausflugsschifffahrten: Seit 16. April 2022: Keine Maskenpflicht mehr. Für fahrplanmäßig verkehrende Linienschiffe, die als Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 3 Abs 1 Z 2 2. COVID-19-BMV gelten, besteht die Maskenpflicht aber unverändert. Ausnahme: Während der Konsumation von Speisen und Getränken (§ 9 Abs 3 Z 1 2. COVID-19-BMV).

Autowaschanlagen: Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (§ 3 Abs 2 Z 9 2. COVID-19-BMV).

Bahnhöfe und Haltestellen: Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (§ 3 Abs 1 Z 2 2. COVID-19-BMV).

Einkaufen: Seit 16. April 2022 Maskenpflicht in geschlossenen Räumen nur mehr im sogenannten lebensnotwendigen Handel wie Apotheken, Drogerien und Lebensmitteleinzelhandel (§ 3 Abs 2 2. COVID-19-BMV).

Fahrgemeinschaften: Seit 5. März 2022 keine Maskenpflicht mehr.

Fitnessstudio: Seit 16. April 2022 keine Maskenpflicht mehr.

Flughäfen: Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (§ 3 Abs 1 Z 2 2. COVID-19-BMV). Ebenso im Flugzeug als Massenbeförderungsmittel.

Gasthausbesuche: Seit 16. April 2022 keine Maskenpflicht mehr.

Gottesdienste, katholische: Das Tragen einer FFP2-Maske ist nur mehr bei Betreten und Verlassen der Kirche (bzw. des Gottesdienstraumes) verpflichtend (Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste, wirksam ab 16. April 2022, Seite 2).

Museumsbahnen: Gelten nicht als Verkehrsmittel, sondern als Freizeiteinrichtungen. Daher: Seit 16. April 2022 keine Maskenpflicht mehr.

Reisebusfahrten: Weil Reisebusse nicht als Massenverkehrsmittel gelten: seit 16. April 2022 keine Maskenpflicht mehr.

Seilbahnfahrten: Fraglich war immer, ob Seilbahnen Massenverkehrsmittel sind oder nicht. Nach der Legaldefinition des § 7 Abs 1 Gebührenanspruchsgesetz handelt es sich dabei um ein "Beförderungsmittel, das dem allgemeinen Verkehr zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Personen dient, die es unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises in Anspruch nehmen können." Somit wohl eher ja. Das Sozialministerium hingegen erklärte am 3.3.2022 in einer verbindlichen Interpretation der COVID-19-BMV: Seilbahnen sind nicht vom Begriff "Massenbeförderungsmittel" erfasst, da es sich um Dienstleistungen handelt, die nicht dem alltäglichen und lebensnotwendigen Bereich zuzuordnen sind. Daher: Keine Maskenpflicht.

Tankstellen: Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (§ 3 Abs 2 Z 9 2. COVID-19-BMV).

Taxifahrten: Maskenpflicht (§ 3 Abs 1 Z 1 2. COVID-19-BMV).

Zugfahrten: Maskenpflicht (§ 3 Abs 1 Z 2 2. COVID-19-BMV). Nicht geklärt ist, ob in Speisewaggons die Regel für Gastgewerbebetriebsstätten (keine Maskenpflicht) oder die für Massenbeförderungsmittel gilt. Während der Konsumation von Speisen und Getränken gilt jedenfalls keine Maskenpflicht (§ 9 Abs 3 Z 1 2. COVID-19-BMV).

Zusammenkünfte: Seit 16. April 2022 besteht keine gesetzliche Maskenpflicht mehr. Problematisch wird in diesem Zusammenhang werden, dass Veranstalter durch AGB oder ihre Hausordnung dennoch eine Maskenpflicht anordnen können. Als private Rechtssubjekte kommt ihnen allerdings keine eigene Rechtssetzungsbefugnis zu. Eine private Maskenpflicht hat somit zur Grundlage, dass sich die Besucher:innen ihr unterwerfen. Zu wünschen wäre eine Art Kennzeichnungspflicht für Veranstalter, ob sie eine Maskenpflichtklausel in ihren AGB oder Hausordnungen haben oder nicht, damit potenzielle Besucher:innen sich vor dem Besuch darauf einstellen können.

Bei Zusammenkünften von – seit 16. April 2022 – mehr als 500 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 7 Abs 1 2. COVID-19-BMV).

Ausnahmen von dieser Regelung bestehen beispielsweise für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien und juristischer Personen, Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz und im privaten Wohnbereich (§ 7 Abs 2 2. COVID-19-BMV).

Alle Informationen wurden sorgfältig recherchiert, sind aber dennoch ohne Gewähr!